

THÜR. LANDTAG POST
02.05.2019 13:53

1009012019



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald.
Für Sie!

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt

ThüringenForst - Zentrale
Der Vorstand

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

(mündlich Anzuhörender)

Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Drs. 6/6963-A 6.1/wa

Geschäftszeichen

Bearbeiter / Durchwahl

Datum
29.04.2019

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechts, zur Umsetzung des Beschlusses des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 04.04.2018 (AZ: 3 W 17/18) und zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Sehr geehrter

ich bedanke mich für die Gelegenheit Stellung zu o. g. Gesetzentwurf beziehen zu können und nehme diese wie folgt wahr:

Zu Art. 1 Nr. 1a:

Es wird angeregt, den Sätzen 1 und 2 des § 6 Abs. 3 ThürWaldG folgende Fassung zu geben:

„Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderfahrgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen erlaubt. Reiten und Radfahren ist auf dafür geeigneten, mindestens 2 m breiten, festen und befestigten Wegen und Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet. Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ergeben sich daraus nicht. Der Benutzer hat sich auf die aus der Waldeigenschaft der Wege und Straßen sowie deren Zustand und Bewirtschaftung ergebende Gefährdungen einzustellen.“

Gründe:

Mit den Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf soll ein weitestgehend konfliktfreies Nebeneinander von Waldbewirtschaftung und Waldbenutzung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von Waldbesitzer und der Erholungssuchenden gewährleistet werden.

Zu Art. 1 Nr. 1b:

Es wird angeregt, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Das Nähere zum Betreten des Waldes, zur sportlichen Betätigung und zur Ausweisung von Rettungspunkten regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverord-

Geschäftsanschrift
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzende

Vorstand

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – Zentrale
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93
SWIFT-BIC HELADEF820





nung; die dem Waldbesitzer dafür zu erstattenden Aufwendungen sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständige Ministerium abzustimmen.“

Gründe:

Mit dem Änderungsvorschlag soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die originär aus dem betrieblichen Rettungswesen der Waldbesitzer erwachsenen und durch diese festgelegten Rettungspunkte der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und die u. a. auch daraus erwachsenden Aufwendungen ebenso abgegolten werden wie solche, die aus über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gestattungen oder Kennzeichnungen entstehen. Das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz unterfällt aus hiesiger Sicht der vorgeschlagenen Regelung.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Den Gesetzentwurf ergänzend wird angeregt, § 17 Abs. 2 Satz 1 dahingehend zu ändern, dass dieser künftig lautet:

„Das Vorkaufsrecht darf durch die Gemeinden und das Land nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Walderhaltung oder einer Verbesserung einer Leistung des Waldes für die Allgemeinheit dient.“

Gründe:

Die bisherige Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 beinhaltet die Regelung, dass das Vorkaufsrecht durch die öffentliche Hand nur ausgeübt werden darf, wenn der Kauf der Walderhaltung oder einer Verbesserung der Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit dient. Der Begriff der öffentlichen Hand ist nicht näher bestimmt. Die angeregte Klarstellung dient der Umsetzung der Intentionen der Änderung der Vorschrift, nach der durch das Vorkaufsrecht der Thüringer Landgesellschaft andere Ziele als die der Walderhaltung oder einer Verbesserung der Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit verfolgt werden. Eben daher sollte im Interesse der künftigen Streitvermeidung klargestellt werden, dass jene beiden Ziele explizit und ausschließlich für die Ausübung der Vorkaufsrechte durch die Gemeinden und das Land gelten sollen.

Auch sollte das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht zur Vermeidung von Interessenkollisionen durch die Thüringer Landgesellschaft und nicht die ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts ausgeübt werden, da letztere als untere Forstbehörde im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürWaldG bereits gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift berufen ist, das Vorkaufsrecht für das Land auszuüben. Insofern wird die Gefahr einer Interessenkollision bereits daher gesehen, wenn nunmehr auch die Ausübung eines Vorkaufsrechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen sollte. Im Übrigen würde es sich dabei um eine zusätzliche Aufgabe handeln, für die eine kostendeckende Finanzaufführung zu gewährleisten wäre (§ 5 ThürLForstAG).

Zu Art. 1 Nr. 4b:

Es wird angeregt, den Absatz 2 nicht zu streichen, sondern die dort beinhaltete Nachbesserungspflicht von zwei Jahren auf fünf Jahre anzuheben.

Gründe:

Mit der Änderung des § 23 Abs. 1 ThürWaldG wird das Ziel verfolgt, innerhalb von fünf Jahren zukunftsfähige Wälder auf kahl geschlagenen oder infolge Schadeintritt unbestockten Waldflächen zu gewährleisten. Für den Fall, dass solche zu einem früheren Zeitpunkt zwar wieder aufgeforstet, jedoch durch fehlende Nachbesserung und Pflege wieder verloren gehen, würde eben jenes Ziel verfehlt. Eben daher wird die Beibehaltung des Absatzes 2 unter Anpassung des Nachbesserungs- und Pflegezeitraumes als sinnvoll erachtet.

Zu Art. 1 Nr. 5b:

Es wird angeregt, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Darin sind assoziierte und standortgerechte Baumarten in einer an die Waldbauvorschriften des



Thüringer Staatswaldes angelehnten Zahl vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen.“

Gründe:

Mit der Einfügung wird gewährleistet, dass nach Art und Zahl sowohl den Anforderungen des Klimawandels als auch forstwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Baumarten in den Thüringer Wäldern Verwendung finden.

Zu Art. 1 Nr. 11:

Hier wird davon ausgegangen, dass es sich bei der hier vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes um eine redaktionell noch nicht geänderte handelt und die dort vorgesehene Streichung sich auf § 62 Abs. 4 ThürWaldG beschränkt.

Im Übrigen ist dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Es wird jedoch angeregt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, im Gesetzgebungsverfahren auch darauf hinzuwirken, dass die sich aus § 28 Abs. 2 ThürWaldG ergebende Beförderungspflicht für Privatwaldeigentümer in einen Fördertatbestand gewandelt werden kann. Aus hiesiger Sicht ist es dringend notwendig, § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG abzuändern, so dass dieser künftig lautet:

„Die Landesforstanstalt soll auf Antrag des Privateigentümers gegen einen Kostenbeitrag den forsttechnischen Betrieb durchführen.“

Die gegenwärtige Rechtslage verpflichtet die ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, ausnahmslos für alle dies wünschenden Privatwaldeigentümer, den forsttechnischen Betrieb auszuführen, selbst so dies für die Landesforstanstalt im Einzelfall (z.B. wegen Zahlungsschulden) unzumutbar ist. Die vorgeschlagene Soll-Vorschrift bindet die Landesforstanstalt auch weiterhin grundsätzlich, ermöglicht es ihr jedoch zugleich in Ausnahmefällen, in denen es ihr unzumutbar ist, Leistungen für einen Waldbesitzer zu verweigern. Durch die Aufnahme von Beförderungsleistungen als Fördertatbestand würde eine Leistungserbringung zu Vollkosten ermöglicht und eine Belebung des Marktes auch für Forstdienstleister bewirkt werden.

Schlussendlich wird bereits aus Verfassungsrechtlichen Gründen angeregt, den § 33 Abs. 6 ThürWaldG ersatzlos zu streichen, da dieser den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 2 GG antagonistisch entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen